

DATKOMM, 64.–66. LFG



Knyrim (Hrsg), Der DatKomm 64.–66. Lfg. Verlag Manz, Wien 2022. Faszikel in 2 Mappen, ca 2.380 Seiten, € 248,-

RA Dr. Rainer Knyrim versprach schon 2018 die künftige laufende Ergänzung des Werks. Der Herausgeber hat sein Versprechen sowohl in Print als auch in online eingehalten. So erschienen zuletzt im Dezember 2022 die 64.–66. Lfg mit 202 Seiten, die nun kurz zu besprechen sind.

Autorin und Redaktionsmitglied Mag. *Viktoria Haidinger*, LL.M., behandelt das Recht auf Datenübertragbarkeit (**Art 20 DSGVO**), also die Möglichkeit, dass die betroffene Person ihre Daten erhält, um sie weiterzuverwenden. Viele Zusätze in ihrem ursprünglichen Text, einem zusätzlichen Teil zur Datenübertragbarkeit in anderen Rechtsvorschriften (zB TKG 2021) und 96 zum Teil neue Fußnoten.

Art 21 DSGVO (das Recht, eine grundsätzlich zulässige Datenverarbeitung zu untersagen) wird mit einem komplettierten Literaturverzeichnis, einer neuen Gliederung der Übersicht sowie vielen Einfügungen im alten Text versehen; zB bei Verstoß der Datenverarbeitung gegen die DSGVO (also im Gegensatz zu „zulässig“) oder zum Thema Direktwerbung bis zum Widerspruchsrecht im Rahmen des TKG 2021.

Art 22 DSGVO (Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling): Die betroffene Person soll durch diesen Artikel vor Entscheidungen im Einzelfall geschützt werden, die ausschließlich auf automatisierte Verarbeitung einschließlich Profiling beruhen.

Ein ergänztes Literaturverzeichnis, eine abgeänderte Übersicht über die einzelnen Abschnitte und praktisch ein neuer Text sowie 152 Fußnoten. Dabei prozessual interessant die FN 15: Bei einer Klage wegen eines Verstoßes gegen Art 22 bei Gericht (duales Verfahren, Beschwerde wäre auch bei der DSB möglich) ist der Weg bis zum OGH mangels einer Beschränkung durch einen geringen Streitwert offen, weil eine Bewertung des Streitwerts durch das Berufungsgericht zu unterbleiben hat, da es sich bei Betroffenenrechten um höchstpersönliche Rechte handelt. Die Zulässigkeit der Revision hängt nur vom Vorliegen einer erheblichen Rechtsfrage iSd § 502 Abs 1 ZPO ab (OGH 6 Ob 131/18k).

Art 23 DSGVO (Beschränkungen): Neu sind Literaturverzeichnis und die Übersicht zum Kommentar sowie die Kommentierung dieses Artikels selbst. Zum Beispiel: Laut EDSA sind die Beschränkungen restriktiv zu interpretieren und es darf der Datenschutz nicht völlig ausgehebelt werden; oder zum Anwendungsbereich, dh, welche Rechte durch Rechtsvorschriften eingeschränkt werden können, zu den zulässigen Zielen, dabei Schutz der Unabhängigkeit der Justiz und den Schutz von Gerichtsverfahren. Zum Ende 118 zum Großteil neue Fußnoten. Interessant die FN 70 mit Entscheidungen des OGH zur Akten Einsicht gem § 219 Abs 2 ZPO.

Mag. *René Bogendorfer* hat zu den Art 28 bis 31 ein umfangreiches Werk mit 89 Seiten verfasst, welches eine ganze Druckseite für eine entsprechende Würdigung verlangen würde.

Art 28 DSGVO (Auftragsverarbeiter): Aus dem Inhalt der 54 zum Großteil neu überarbeiteten Seiten und den 233 Fußnoten ist va auf die Haftung des Auftragsverarbeiters für Verwaltungsstrafen, Geldbußen in nicht unbeträchtlicher Höhe und auf zivilrechtliche Schadenersatzansprüche nach Art 82 DSGVO und § 29 DSG hinzuweisen.

Art 29 DSGVO (Verarbeitung unter der Aufsicht des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters): Normadressaten dieser Bestimmung sind Auftragsverarbeiter und diesem oder dem Verantwortlichen unterstellte Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben. Durch die Weisungsgebundenheit soll der Verantwortliche stets „Herr der Datenverarbeitung“ bleiben und deren Steuerung in Händen behalten, weil er nach Art 5 Abs 2 und Art 24 für zulässige und sichere Datenverarbeitungen verantwortlich ist.

Art 30 DSGVO (Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten): In diesem Beitrag finden sich Ausführungen zum Zweck der Bestimmung, zu Sanktionen und va zu den Pflichten des Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters. Ferner zu Formvorschriften, zur Zurverfügungstellung gegenüber der Aufsichtsbehörde, an den Datenschutzbeauftragten sowie an Dritte und schließlich zu den Ausnahmen gem Abs 6.

Art 31 DSGVO (Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde): Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter sowie gegebenenfalls deren Vertreter haben nur auf Anfrage der Aufsichtsbehörde mit ihr zusammenzuarbeiten. Sie müssen daher nicht

von sich aus tätig werden, es sei denn, die VO sieht dies vor. Dies ist zB der Fall nach Art 33 (Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde) oder Art 36 (vorherige Konsultation im Zuge einer Datenschutz-Folgenabschätzung).

Mag. *Andreas Rohner* hat die Bearbeitung des Beitrags zu Art 85–87 von RA Dr. *Johannes Öhlböck*, LL.M., aus 2018 übernommen und auf den Stand 1. 12. 2022 gebracht.

Art 85 DSGVO (Verarbeitung und Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit): Der Autor meint, der verkürzte Ausdruck Medienprivileg sollte richtig Medien-, Wissenschafts-, Kunst- und Literaturprivileg heißen. Neben aktueller Lit bringt *Rohner* ein neues Inhaltsverzeichnis, darin enthalten der Normzweck, Regelungsauftrag nach Abs 1, Abweichungen und Ausnahmen gem Abs 2 sowie Notifizierung laut Abs 3 sowie die österr Umsetzung (§ 9 DSG) bis hin zum Rechtsschutz. Erwartet wird dazu die E des VfGH über den Antrag des BVwG, § 9 Abs 1 DSG als verfassungswidrig aufzuheben (Stattebung nach Redaktionsschluss). Mit 128 teils neuen Fußnoten schließt der ausgezeichnete Beitrag.

Art 86 DSGVO (Verarbeitung und Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten): Neu sind insb die Themen InformationsfreiheitsG sowie das Verhältnis zur PSI-RL und die Vorgaben für die Offenlegung.

Art 87 DSGVO (Verarbeitung der nationalen Kennziffer): Der Autor geht auf Themen wie Big Data, Definition der Begriffe nationale Kennziffer oder andere Kennzeichen von allgemeiner Bedeutung ein und meint, die Risiken, welche bei der Verarbeitung dieser Kennziffern oder Kennzeichen typischerweise bestehen, liegen in potenziellen Missbrauchsszenarien, die mit der erhöhten Identifizierbarkeit der betroffenen Personen sowie den mit dem Kennzeichen zusammenhängenden Zusatzinformationen einhergehen. Eine besondere Gefahr ergibt sich daher in der Erstellung umfassender Persönlichkeitsprofile iSv Profiling.

Dem Herausgeber mit seinem Redaktionsteam und den Autorinnen und Autoren sowie den Mitarbeitern des Verlags MANZ darf Dank für die Mühe und den Aufwand gesagt werden.

Ernst M. Weiss